

Inhalt:

1. Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Kamp-Lintfort über die Ersatzbestimmung für einen Stadtverordneten
2. Bekanntmachung der Gebührenordnung für Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Kamp-Lintfort – Parkgebührenordnung -
3. Bekanntmachung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen – Sondernutzungssatzung -
4. Bekanntmachung des 12. Nachtrages zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren – Straßenreinigungs- und Gebührensatzung -
5. Bekanntmachung des 5. Nachtrages zur Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen – Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben -
6. Bekanntmachung des 2. Nachtrages zur Hundesteuersatzung der Stadt Kamp-Lintfort
7. Bekanntmachung der Betriebssatzung für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „ASK Kamp-Lintfort“
8. Bekanntmachung der Einladung zur 97. Genossenschaftsversammlung der LINEG am 1. Dezember 2010
9. Bekanntmachungen von Terminbestimmungen in Zwangsversteigerungssachen
10. Aufgebote von Sparkassenbüchern
11. Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

Am 17. Oktober 2010 verstarb

HERR WILFRIED KLEIN

Träger des Ehrenringes der Stadt Kamp-Lintfort

im Alter von 59 Jahren.

Seit 1994 gehörte Wilfried Klein ununterbrochen dem Rat der Stadt an und war seit Oktober 1999 erster stellvertretender Bürgermeister der Stadt Kamp-Lintfort.

Darüber hinaus fungierte er als Vorsitzender des Betriebsausschusses Bad, war Mitglied in weiteren Ausschüssen und setzte sich mit Sachkunde, unerschöpflichem Einsatz und Erfolg für das Wohl der Stadt und ihrer Bürgerinnen und Bürger ein.

Sein großes Engagement spiegelte sich ebenso in der Mitgliedschaft des Kreistages Wesel sowie in mehreren kommunalen Gesellschaften und Verbänden wider.

Für sein verdienstvolles politisches Wirken ist die Stadt Herrn Wilfried Klein zu großem Dank verpflichtet. Sie wird seiner in Ehren gedenken.

Kamp-Lintfort, 20. Oktober 2010

Im Namen von Rat und Verwaltung
der Stadt Kamp-Lintfort

Dr. Christoph Landscheidt
Bürgermeister

Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Kamp-Lintfort über die Ersatzbestimmung für einen Stadtverordneten

Der gewählte Vertreter der SPD für den Rat der Stadt Kamp-Lintfort,

Herr Wilfried Klein, Saalhoffer Straße 40, 47475 Kamp-Lintfort,

ist am 17.10.2010 verstorben.

Gemäß § 45 Kommunalwahlgesetz (KWahlG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV NRW, S. 454), ber. S. 509 und 1999, S. 70 - SGV NRW 1112, zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NRW, S. 372) - habe ich als Nachfolger aus der Reserveliste der SPD

Herrn Gerhard Basse, geboren am 23.06.1949, Am Laukenhof 13, 47475 Kamp-Lintfort

festgestellt.

Gegen diese Entscheidung können gemäß § 39 KWahlG

- a) jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- c) die Aufsichtsbehörde

innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Feststellung gemäß § 40 Absatz 1 Buchstabe a bis c Kommunalwahlgesetz für erforderlich halten.

Der Einspruch ist bei dem Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Kamp-Lintfort, 08.11.2010

Der Bürgermeister
als Wahlleiter

Dr. Landscheidt

**Bekanntmachung der
Gebührenordnung für Parkscheinautomaten
im Gebiet der Stadt Kamp-Lintfort
(Parkgebührenordnung)
vom 11.11.2010**

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5.3.2003 (BGBl. I 310, berichtigt BGBl I 919), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.3.2007 (BGBl I 317) und des § 1 der Verordnung über die Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen nach § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes vom 4.2.1981 (GV NRW S.48), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10.9.1991 (GV NRW S.365); Artikel 234 des Zweiten Befristungsgesetzes vom 5.4.2005 (GV NRW S. 274), in Kraft getreten am 28.4.2005 in Verbindung mit § 38 Buchstabe b des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden- Ordnungsbehördengesetz (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.5.1980 (GV NW S. 528/ SGV NW 2060), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 8.12.2009 (GV NRW S.765) hat der Rat der Stadt Kamp-Lintfort in seiner Sitzung am 26.10.2010 folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1

Soweit das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen nur während des Laufs eines Parkscheinautomaten zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, werden für das Parken Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung erhoben.

§ 2

Die Bedienpflicht von Parkscheinautomaten gilt für folgende Zeiten;

montags bis freitags 08.00 - 18.00 Uhr
samstags 08.00 - 14.00 Uhr
ausgenommen an gesetzlichen Feiertagen.

§ 3

Die Parkgebühr beträgt je angefangene halbe Stunde 0,30 €.

Die erste halbe Stunde ist gebührenfrei.

§ 4

Diese Gebührenordnung tritt am 1.1.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 06.12.2001 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Gebührenordnung für Parkscheinautomaten (Parkgebührenordnung) der Stadt Kamp-Lintfort wird hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a.) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b.) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c.) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d.) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kamp-Lintfort, 11.11.2010

Dr. Landscheidt
Bürgermeister

Bekanntmachung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen - Sondernutzungssatzung - vom 11.11.2010

Aufgrund der §§ 18, 19 und 19.a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028, ber. 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007, S. 327), zuletzt geändert durch Art. 182 des Gesetzes vom 05.04. 2005 (GV NRW S. 306) und des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl I S. 1206), § 1 Abs. 3 KAG NRW vom 21.10.1969, zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 09.10.2007 (GV NRW S. 379) und des § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV NRW S. 950) hat der Rat der Stadt Kamp-Lintfort in seiner Sitzung am 26.10.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

1. Diese Satzung gilt für alle Gemeindestraßen einschließlich Wege und Plätze sowie für Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Gemeinde.
2. Zu den Straßen im Sinne des Abs.1 gehören die in § 2 Abs.2 StrWG NRW sowie in § 1 Abs.4 FStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, und das Zubehör.

§ 2 Gemeingebrauch, Anliegergebrauch

1. Für den Gebrauch der öffentlichen Straßen ist keine Sondernutzungserlaubnis erforderlich, wenn und soweit die Straße zu dem Zweck benutzt wird, dem sie im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften zu dienen bestimmt ist.
2. Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb geschlossener Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstücks erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegergebrauch).

Hierzu zählen insbesondere

- bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, z.B. Gebäudesockel, Fensterbänke, Vordächer, Kellerlichtschächte, Aufzugsschächte für Waren und Mülltonnen in Gehwegen,

- die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten im unmittelbaren zeitlichen und inhaltlichen Zusammenhang mit Feiern, Festen, Umzügen, Prozessionen und ähnlichen Veranstaltungen, die der Pflege des Brauchtums und religiösen Zwecken dienen,
- die Lagerung von Umzugsgut am Tage der Lieferung bzw.. Der Abholung auf Gehwegen und Parkstreifen,
- das Abstellen von Abfallbehältern auf Gehwegen und Parkstreifen am Tag der Abfuhr sowie eine Tag davor,
- Verschönerungsmaßnahmen an der Hauswand (z.B. Blumenkübel, Fassadenbegrünungen), die nicht mehr als 0,30 m in den Straßenraum hineinragen.

sofern, die Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht gefährdet oder in ihrer Mobilität nicht beeinträchtigt werden.

3. Bei Nutzungen auf baulich abgegrenzten Gehwegen muss eine Verkehrsfläche in einer Breite von mindestens 1,30 m freigehalten und Abstand von der Fahrbahnkante von mindestens 0,50 m eingehalten werden.

§ 3 Erlaubnisfreie Sondernutzungen

1. Keiner Erlaubnis bedürfen

- Je eine Werbeanlage an der Stätte der Leistung, die nicht mehr als 0,30 m in den Gehweg hineinragt und eine Warenauslage an der Stätte der Leistung, die nicht mehr als 0,50 m in den Straßenraum hineinragen
- Das Verteilen von Flugblättern, Informationsbroschüren ohne Benutzung fester Einrichtungen (Tische etc.) und das Umherziehen mit Informationstagen zu religiösen, politischen und gemeinnützigen Zwecken

2. Nach Abs. 1 erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus, der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs, der Barrierefreiheit oder die Umsetzung eines städtebaulichen Konzepts dies erfordern. § 2 Abs.3 gilt entsprechend

§ 4 Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

1. Die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus bedarf, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, als Sondernutzung der Erlaubnis der Stadt
2. Sondernutzungen dürfen erst dann ausgeübt werden, wenn dafür die Erlaubnis sowie andere erforderliche Erlaubnisse und Genehmigungen erteilt sind. Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder Änderung der der Sondernutzung.
3. § 2 Abs. 3 gilt entsprechend
4. Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen außerhalb des räumlichen Widmungsumfangs richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt. Eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder der Entsorgung bleibt außer Betracht.

§ 5 Werbeanlagen

1. Werbeanlagen bedürfen der Erlaubnis der Stadt. Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung sind
 - Gemäß Abs. 2 zugelassene Werbeflächen (Plakattafeln),
 - Zu Werbezwecken abgestellte Werbefahrräder,
 - Planen mit Werbeaufdrucken an Baugerüsten im Luftraum über dem Straßenkörper,
 - Sonstige flächige oder räumliche Einrichtungen zur öffentlichen Wahrnehmung von kommerziellen Werbebotschaften,
 - Fahrradständer mit Werbetafeln,
 - Zu Werbezwecken abgestellte Kfz-Anhänger,
 - Zu Werbezwecken abgestellte Kfz mit aufgebrachten Werbeanschlügen oder Werbeaufbauten
2. Im Stadtgebiet werden die Standorte für Plakattafeln durch die Stadt vergeben.

§ 6 Erlaubnisantrag

1. Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist spätestens drei Wochen vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung schriftlich mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung mit Angaben bei der Stadt zu stellen.
In begründeten Ausnahmefällen kann diese Frist verkürzt werden.
2. Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes und der Wiederherstellung der Straße Rechnung getragen wird. Ist mit der Sondernutzung eine über das übliche Maß hinausgehende Verschmutzung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise die Beseitigung der Verunreinigung durch den Erlaubnisnehmer gewährleistet wird.

Der Antragsteller hat der Stadt auf deren Verlangen angemessene Vorauszahlungen oder Sicherheiten zu leisten

§ 7 Erlaubnis

1. Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann versagt, widerrufen oder unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Verkehrs, die barrierefreie Benutzung oder zum Schutz der Straße erforderlich ist. In einem von einem städtebaulichen Konzept umfassten Bereich kann die Erlaubnis versagt werden, wenn durch die Gestaltung der beantragten Sondernutzung das Stadtbild beeinträchtigt wird.
2. Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Auflagen nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten.
3. Wenn die Erlaubnis befristet erteilt wird, hat der Erlaubnisnehmer spätestens bis zum Ablauf des letzten Tages der Erlaubnis die Anlage zu entfernen, über das übliche Maß hinausgehende Verunreinigungen der Straße zu beseitigen und den straßenteil in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.
Der Erlaubnisnehmer hat gegen die Stadt keinen Ersatzanspruch bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße.

§ 8 Gebühren

1. Für erlaubnisbedürftige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.
2. Das Recht der Stadt, nach § 18 Abs.3 StWG NRW bzw. § 8 Abs. 2 a FStrG Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach dem Tarif bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.
3. Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungsgebühren Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.

§ 9 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner sind

- der Antragsteller
- der Erlaubnisnehmer
- wer die Sondernutzung mit oder ohne Erlaubnis ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.

§ 10 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

1. Die Gebührenpflicht entsteht
 - mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis
 - bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung. Kann die Nutzungsdauer nicht ermittelt werden, fällt die Mindestgebühr an
2. Die Gebühren werden 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids an den Gebührenschuldner fällig. Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die folgenden Gebühren zum 31. Januar des jeweiligen Rechnungsjahres fällig.

§ 11 Gebührenerstattung

1. Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
2. Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzung über die Erlaubnisse für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Bereich der Stadt Kamp-Lintfort vom 12.12.1991, der Nachtrag vom 10.07.2001 und der Gebührentarif außer Kraft.

Gebührentarif

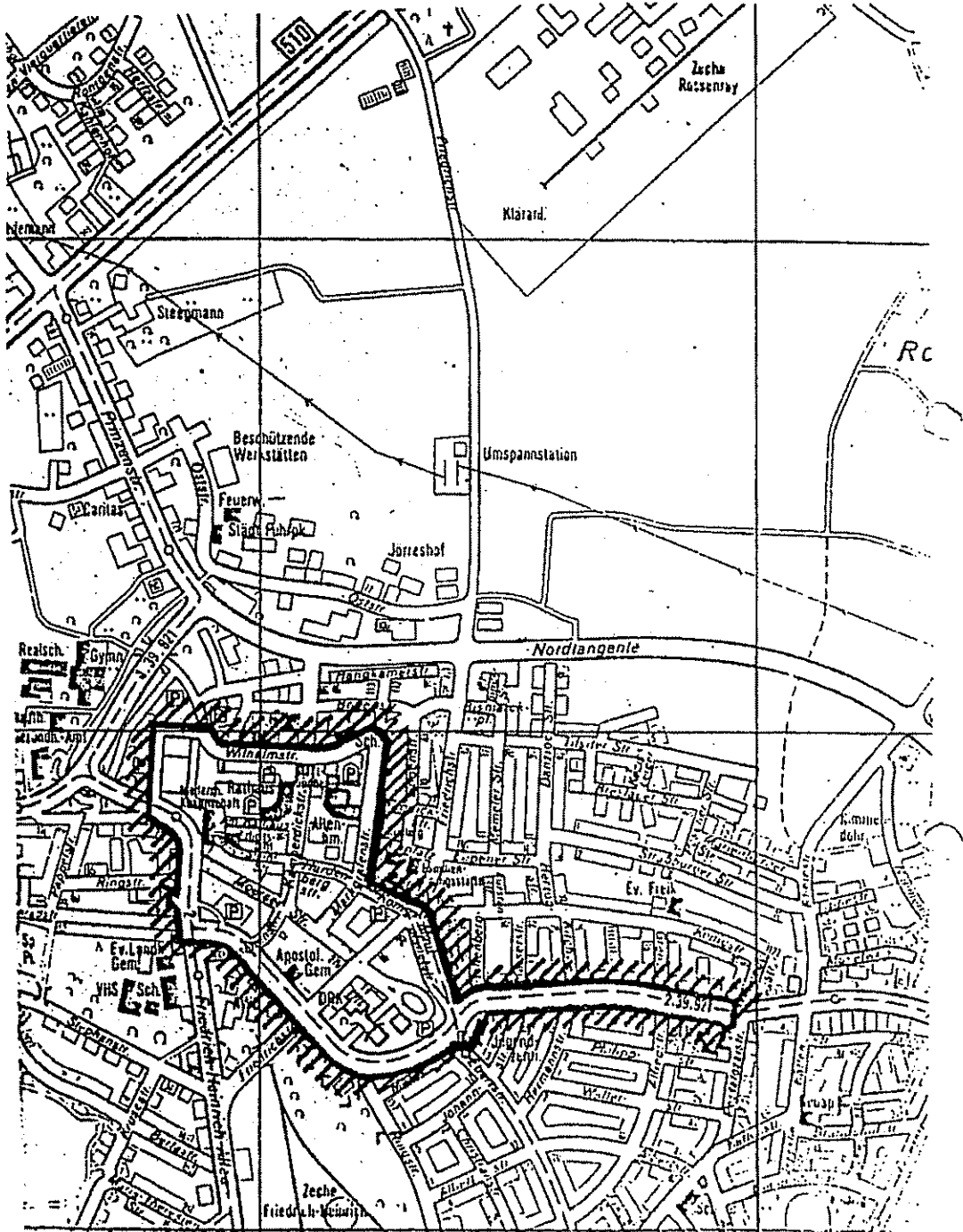
A. Allgemeine Bestimmungen

1. Die im Gebührentarif enthaltenen Gebührensätze gelten für den im anliegenden Lageplan dargestellten Bereich. Der Lageplan ist Bestandteil der Sondernutzungssatzung. Im übrigen Stadtgebiet ermäßigen sich die für den in Satz 1 erfassten Bereich geltenden Gebühren um 20 %.
2. Bruchteile von Monaten werden nach Tagen berechnet. Die Tagesgebühr beträgt in diesen Fällen 1/30 der Monatsgebühr.
3. Die nach diesem Gebührentarif ermittelten Gebühren werden jeweils auf volle Euro **aufgerundet**.
4. Die Mindestgebühr für Sondernutzungen beträgt **12,00 €**.
5. Für Sondernutzungen, die unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen oder religiösen Zwecken dienen, sowie für Sondernutzungen der politischen Parteien werden keine Gebühren erhoben.

B. Gebührensätze

Betrag je Monat für 1 angefangenen qm	Art der Sondernutzung
Euro	
<hr/>	
3,95	Litfaßsäulen, Plakatwände Plakatständer
3,55	Uhren- und Fahrplansäulen mit Werbung
GEBÜHRENFREI	Fahrradständer ohne Werbung
GEBÜHRENFREI	Fahrradständer mit Werbung
3,55	Erlaubnispflichtige Automaten und Vitrinen
2,44	Aufstellung von Tischen und Sitzgelegenheiten
4,35	Verkaufsstände und -wagen aller Art, Werbestände und -wagen, Warenausstellungen u. ä.
3,55	Markt- und Kirmesveranstaltungen, Volksfeste, Trödelmärkte
2,10	Bauzäune, Baubuden, Baugerüste, Arbeitswagen, Baumaschinen, Baustofflagerungen
2,10	Materiallagerungen und Abstellen von Containern für die Dauer von mehr als 48 Stunden
	Abstellen von nicht zum Straßenverkehr zugelassenen Fahrzeugen
4,35	a) Pkw (Mittelwert 6 qm)
4,65	b) Lkw, Anhänger (Mittelwert 10 qm)
3,95	c) Kraftrad (Mittelwert 1 qm)
1,60 bis 4,65	Sonstigen Zwecken dienende Nutzungen

Lageplan zur Sondernutzungssatzung der Stadt Kamp-Lintfort vom 11.11.2010



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen – Sondernutzungssatzung – der Stadt Kamp-Lintfort wird hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahren- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a.) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt.
- b.) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden.
- c.) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d.) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kamp-Lintfort, 11.11.2010

Dr. Landscheidt
Bürgermeister

**Bekanntmachung
des 12. Nachtrages
zur Satzung über die Straßenreinigung
und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
– Straßenreinigungs- und Gebührensatzung -
vom 10. November 2010**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 950) und der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV. NRW. S. 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW. S. 390) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW. S. 394), hat der Rat der Stadt Kamp-Lintfort in seiner Sitzung am 26.10.2010 folgenden 12. Nachtrag zur Satzung der Stadt Kamp-Lintfort über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 18.12.1998 beschlossen:

I

§ 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Stadt Kamp-Lintfort betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb geschlossener Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 den Grundstückseigentümern übertragen wird. Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen und der Gehwege. Zur Fahrbahn gehören auch Radwege, Sicherheitsstreifen, Parkstreifen und Haltestellenbuchten. Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten alle selbständigen Gehwege, die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 Straßenverkehrsordnung), alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile sowie Gehbahnen in 1,50 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325/326 Straßenverkehrsordnung) und Fußgängerbereichen (Zeichen 242/243 Straßenverkehrsordnung).

§ 6 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

(7) Die Benutzungsgebühr beträgt jährlich je Meter Grundstücksseite (Abs. 1, 3 und 4) bzw. Berechnungsmeter aus der Quadratwurzel (Abs. 2):

bei wöchentlicher Reinigung	2,38 €
bei viermal wöchentlicher Reinigung	23,47 €

In das Straßenreinigungsverzeichnis wird zum 01.01.2011 die Sophiastraße aufgenommen.

II

Dieser 12. Nachtrag zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung vom 18.12.1998 tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Straßenreinigungsverzeichnis
zur Satzung der Stadt Kamp-Lintfort
über die Straßenreinigung und die Erhebung
von Straßenreinigungsgebühren
 (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 18.12.1998
 in der Fassung vom 10.11.2010

Straßen- schlüssel 060	Straßenname	Übertragung der Reinigungs- pflicht auf die Grundstücks- eigentümer (§ 2)	
		Fahr- bahn	Geh- weg
0401	Abteiplatz einschl. Verbindungsweg zur Sternstraße		X
0402	Adlerweg		X
0403	Albertstraße		X
0404	Agnes-Miegel-Weg		X
0405	Alfredstraße		X
0414	Amelungsborn Straße		X
0417	Am Hornbusch		X
0419	Am Kahlenhof		X
0421	Am Laukenhof		X
0422	Am Nepix Feld		X
0423	Am Pappelsee		X
0425	Am Parsickgraben		X
0428	Am Schmidtberg		X
0429	Amselstraße		X
0430	An der Goorley	X	X
0431	Annastraße		X
0434	Anne-Frank-Straße		X
0435	Antonstraße		X
0436	Asternweg		X
0437	Auguststraße		X
0439	Am Drehmannshof von Friedrich-Heinrich-Allee bis Nr. 25 einschl. Stichstraße		X
0441	Ahornstraße		X
0445	Bahnhofstraße		X
0447	Barbarastraße		X

Straßen- schlüssel 060	Straßenname	Übertragung der Reinigungs- pflicht auf die Grundstücks- eigentümer (§ 2)	
		Fahr- bahn	Geh- weg
0451	Bendsteg		X
0453	Bergmannstraße		X
0455	Bergstraße bis Nr. 18		X
0457	Bernhardstraße		X
0459	Bertastraße		X
0463	Bismarckplatz		X
0464	Blumenstraße		X
0465	Boegenhofstraße		X
0467	Bogenstraße		X
0469	Brandshofstraße		X
0471	Brandstraße		X
0479	Breslauer Straße		X
0481	Bruchstraße		X
0481	Bruchstraße nur Stichstraßen	X	X
0489	Buchenstraße		X
0485	Bürgermeister-Schmelzing-Straße		X
0488	Bussardweg		X
0490	Carl-Zeiss-Straße		X
0491	Carl-Friedrich-Gauss-Straße		X
0492	Cambraistraße		X
0493	Cäcilienstraße		X
0495	Christianstraße		X
0501	Dachsberger Weg		X
0503	Danziger Straße		X
0505	Dicksstraße		X
0507	Dieprahmsweg		X
0508	Dohlenweg		X
0509	Dorfstraße		X

Straßen- schlüssel 060	Straßenname	Übertragung der Reinigungs- pflicht auf die Grundstücks- eigentümer (§ 2)	
		Fahr- bahn	Geh- weg
0511	Drosselweg		X
0517	Ebertstraße		X
0519	Eduard-Mörrike-Straße		X
0521	Eichendorffstraße		X
0523	Einerstraße		X
0525	Eisenstraße	X	X
0526	Elbinger Straße		X
0527	Elisabethstraße		X
0529	Elsterstraße		X
0531	Ernststraße		X
0535	Eugeniastraße bis Nr. 39	X	X
0537	Eulenweg		X
0539	Eupener Straße		X
0545	Eyller Straße		X
0547	Erlenweg		X
0551	Fackelstraße bis Breitenwegsallee		X
0552	Falkenweg		X
0553	Fasanenstraße		X
0557	Ferdinantenstraße		X
0557	Ferdinantenstraße nur Stichstraßen	X	X
0559	Finkensteg		X
0561	Fliederstraße einschl. Stichstraßen		X
0560	Fontaneweg		X
0565	Franzstraße		X
0566	Freiherr-vom-Stein-Straße von Kamperdickstraße bis Einmündung Moerser Straße einschl. der Südseiten der Häuser Nr. 4 - 16 (die Häuser Nr. 18 - 34 gehören zur Fußgängerzone)		X

Straßen- schlüssel 060	Straßenname	Übertragung der Reinigungs- pflicht auf die Grundstücks- eigentümer (§ 2)	
		Fahr- bahn	Geh- weg
0567	Friedrich-Heinrich-Allee ausgenommen nördliche Grundstücksseite des Hauses Nr. 1 (Fußgängerzone)		X
0569	Friedrichstraße bis einschl. Grundstück RWE		X
0571	Fritz-Reuter-Weg		X
0573	Fürstenstraße		X
0579	Gartenstraße		X
0581	Geisbruchstraße		X
0588	Geschwister-Scholl-Straße		X
0589	Gestfeldstraße von Kurze Straße bis Bahnhofstraße		X
0585	Georgstraße		X
0591	Goethestraße		X
0593	Gohrstraße		X
0595	Goorbenden		X
0595	Goorbenden nur Stichstraßen	X	X
0597	Grabenstraße		X
0601	Grenzstraße		X
0605	Grünstraße		X
0614	Habichtsweg		X
0614	Habichtsweg, nur Stichstraßen	X	X
0619	Hangkamerstraße		X
0620	Hardehausen Straße		X
0621	Hardenbergstraße		X
0627	Heifeldstraße		X
0629	Heinrich-Heine-Straße		X
0631	Heinrich-Lersch-Straße		X
0633	Heinrichstraße		X
0634	Herderstraße		X
0635	Herkenweg		X

Straßen- schlüssel 060	Straßenname	Übertragung der Reinigungs- pflicht auf die Grundstücks- eigentümer (§ 2)	
		Fahr- bahn	Geh- weg
0637	Hermann-Löns-Weg		X
0639	Hermannstraße		X
0641	Hertzstraße		X
0643	Herzogstraße		X
0644	Hölderlinweg		X
0647	Hoerstgener Straße südliche Straßenseite von Nr. 75 und nördliche Straßenseite von Nr. 88 bis Kirchhoffstraße und ab Nr. 444 bis Ende		X
0648	Holunderweg		X
0651	Husemannstraße		X
0658	Im Torfgrund		X
	- Stichweg neben Haus-Nr. 59 zur Ferdinandenstrasse		X
	- Stichweg vor Haus Nr. 54-62		X
0657	Imbuschstraße		X
0659	In den Vierquartieren		X
0660	Ina-Seidel-Weg		X
0665	Jahnstraße		X
0667	Jakobstraße		X
0669	Johannstraße		X
0675	Kaiserstraße		X
0677	Kamperbruchstraße		X
0679	Kamperdickstraße von Wilhelmstraße bis Nordtangen- te sowie die Häuser Nr. 18 und 20		X
0679	Kamperdickstraße zwischen Moerser Straße und Frei- herr-vom-Stein-Straße/Hardenbergstraße, westliche Straßenseite (die östl. Straßenseite gehört zur Fuß- gängerzone)		X
0681	Kamper Straße einschl. Stichstraße		X
0683	Karlstraße		X

Straßen- schlüssel 060	Straßenname	Übertragung der Reinigungs- pflicht auf die Grundstücks- eigentümer (§ 2)	
		Fahr- bahn	Geh- weg
0685	Kattenstraße von Moerser Straße bis Friedrich-Heinrich-Allee und Stichstraße zur Jahnstraße		X
0686	Kauzweg		X
0691	Kiebitzweg		X
0692	Kirchenkampstraße		X
0693	Kirchhoffstraße von Hoerstgener Str. bis Herkenweg		X
0693	Kirchhoffstraße, nördliche Straßenseite von Herkenweg bis Nr. 94 und südliche Straßenseite von Herkenweg bis Nr. 99	X	X
0695	Kirchplatz		X
0699	Kirchweg		X
0700	Kleiberweg		X
0701	Klosterstraße einschl. Stichstraße am Friedhof		X
0705	Knappenstraße		X
0707	Königsberger Straße		X
0709	Königstraße		X
0713	Kolkschenstraße		X
0715	Konradstraße		X
0715	Konradstraße nur Stichstraßen	X	X
0717	Krähenweg		X
0717	Krähenweg nur Stichstraßen	X	X
0722	Krokusweg		X
0723	Krümmenstraße		X
0726	Kruppstraße		X
0727	Krusestraße		X
0729	Kuckucksweg		X
0731	Kurze Straße		X
0737	Laagdickstraße		X
0739	Landwehrweg einschl. Stichweg		X
0741	Lange Straße		X

Straßen- schlüssel 060	Straßenname	Übertragung der Reinigungs- pflicht auf die Grundstücks- eigentümer (§ 2)	
		Fahr- bahn	Geh- weg
0745	Lerchenweg		X
0747	Lessingstraße		X
0751	Lippestraße		X
0753	Lotharstraße		X
0757	Lumleystraße		X
	Stichwege	X	X
0759	Malmedystraße		X
0761	Maria-Theresien-Straße		X
0762	Marie-Curie-Straße		X
0763	Marienburger Straße		X
0765	Marienstraße		X
0767	Markgrafenstraße zwischen Königstraße und Hang- kamerstraße (der Straßenteil zwischen Moerser Straße und Königstraße gehört zur Fußgängerzone)		X
0771	Maxstraße		X
0772	Max-Planck-Straße		X
0773	Meisenweg		X
0775	Memeler Straße		X
0777	Michaelstraße		X
0778	Milanweg		X
0781	Mittelstraße		X
	nach der Kreuzung Flieder-/Geisbruchstraße abzweigende Sackgasse;		X
	nach dem Wendehammer weiterführender Stichweg	X	X
0783	Möhlenkampstraße		X
0783	Möhlenkampstraße nur Stichstraße	X	X

Straßen- schlüssel 060	Straßenname	Übertragung der Reinigungs- pflicht auf die Grundstücks- eigentümer (§ 2)	
		Fahr- bahn	Geh- weg
0785	Moerser Straße von Haus Nr. 1 - 216, die Häuser Nrn. 274, 276, 278 und von Nr. 303 bis Ende (die Moerser Straße zwischen Friedrich-Heinrich-Allee und Friedrichstraße einschl. der Häuser Moerser Straße 223, 225, 227 und zwischen Friedrichstraße und Montplanetstraße - nördliche Straßenseite - gehört zur Fußgängerzone)		X
0786	Möwenweg		X
0787	Molkereistraße westliche Straßenseite von Dorfstraße bis vor Nr. 26		X
0787	Molkereistraße östliche Straßenseite von Dorfstraße bis vor Nr. 19		X
0789	Monterkampweg		X
0791	Montplanetstraße		X
0792	Moosgrund		X
0793	Moritzstraße		X
0795	Moselweg		X
0797	Mühlenstr. von Haus Nr. 91 / 64 bis Rheurder Straße		X
0803	Nachtigallenweg		X
0804	Narzissenweg		X
0805	Nelkenweg		X
0806	Nelly-Sachs-Weg		X
0807	Neuendickstraße		X
0815	Niersenberger Straße von Nr. 218 bis Krähenweg		X
0817	Niersenbruchstraße		X
0819	Nimmendohrstraße		X
0822	Nordstraße		X
0829	Oststraße einschl. Verbindung zur Nordtangente		X
0831	Pallantstraße		X
0833	Pannenschopenweg		X

Straßen- schlüssel 060	Straßenname	Übertragung der Reinigungs- pflicht auf die Grundstücks- eigentümer (§ 2)	
		Fahr- bahn	Geh- weg
0835	Pappelstraße		X
0837	Parkstraße		X
0839	Paulstraße		X
0840	Peltonstraße		X
	Stichwege	X	X
0841	Pestalozzistraße		X
0843	Peterstraße von Dorfstraße bis		
	Feuerwehrgerätehaus		X
0845	Philippstraße		X
0849	Posener Straße		X
0851	Prinzenstraße		X
0865	Rheinberger Straße von Moerser Straße ostwärts bis Bundesstraße 510	X	X
0867	Rheinstraße von Moerser Straße bis Marienburger Str.		X
0871	Ringstraße		X
0872	Robert-Bosch-Straße		X
0873	Röntgenstraße		X
0874	Rosenweg		X
0877	Rundstraße von Schulstraße bis Dieprahmsweg und ab Nr. 510 bis Ende		X
0887	Sandstraße		X
0893	Schanzstraße		X
0897	Schlägelstraße	X	X
0899	Schloßallee bis Nr. 4		X
0903	Schürmannshofstraße		X
0905	Schulstraße		X
0905	Schulstraße Stichstraße gegenüber der Kirche	X	X
0906	Schwalbenweg		X
0907	Sichelweg		X

Straßen- schlüssel 060	Straßenname	Übertragung der Reinigungs- pflicht auf die Grundstücks- eigentümer (§ 2)	
		Fahr- bahn	Geh- weg
0911	Sophiastraße		X
0916	Sperberweg		X
0917	Sperlingsweg		X
0918	Spechtweg		X
0925	Starenweg		X
0926	von-Stauffenberg-Straße		X
0927	Steigerweg	X	X
0929	Steinweg		X
0931	Steltenbergstraße		X
0933	Stephanstraße		X
0935	Sternstraße		X
0937	Straßburger Straße		X
0941	Sudermannstraße einschl. Stichstraße		X
0943	Südstraße		X
0943	Südstraße nur Stichstraßen	X	X
0949	Theodor-Storm-Straße		X
0951	Tilsiter Straße einschl. privater Stichstraße.		X
0953	Tulpenweg		X
0956	Uhlandweg		X
0959	Vinnmannsweg nur Nr. 2 bis Nr. 18	X	X
0961	Vinnstraße		X
0967	Volkenroda Straße		X
0972	Walkenried Straße		X
0973	Walterstraße		X
0981	Wiesenbruchstraße		X
	beidseitig von Rheinberger Straße bis in Höhe Haus Nr. 113		X
0985	Wilhelm-Raabe-Straße		X
0987	Wilhelmstraße		X

Straßen- schlüssel 060	Straßenname	Übertragung der Reinigungs- pflicht auf die Grundstücks- eigentümer (§ 2)	
		Fahr- bahn	Geh- weg
0983	Wilhelminenstraße		X
0989	Winkelstraße		X
0996	Zeisigweg		X
0997	Zeppelinstraße		X
0998	Zum Langerhof		X
0999	Zum Niepmannshof		X
<u>Zur Fußgängerzone gehören:</u>			
0426	Am Rathaus		
0566	Freiherr-vom-Stein-Straße die nördl. Grundstücksseiten der Häuser Nr. 4 – 10, die an die Straße "Am Rathaus" angrenzen die Häuser Nr. 18 - 24 und 26 - 34		
0567	Friedrich-Heinrich-Allee die nördl. Grundstücksseite des Hauses Nr. 1		
0679	Kamperdickstraße zwischen Moerser Straße und Hardenbergstraße die östl. Straßenseite zwischen Hardenbergstraße und Wilhelmstraße, ausgenommen die Häuser Nr. 18 und 20 und Wilhelmstraße 28		
0767	Markgrafenstraße zwischen Moerser Straße und Königstraße / Hardenbergstraße		
0785	Moerser Straße zwischen Friedrich-Heinrich-Allee und Friedrichstraße einschl. der Häuser Moerser Straße 223, 225, 227 zwischen Friedrichstraße und Montplanetstraße nur die nördl. Straßenseite		
	(in der Fußgängerzone ist die Winterwartung von den Anliegern gem. § 1 Abs. 3 der Satzung durchzuführen.)		

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende 12. Nachtrag zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Kamp-Lintfort vom 18.12.1998 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kamp-Lintfort, 10. November 2010

Dr. Landscheidt
Bürgermeister

Bekanntmachung
des 5. Nachtrages zur Satzung der Stadt Kamp-Lintfort
über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen
(Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben)
vom 10. November 2010

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV. NRW S. 950), der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW. S. 394), der §§ 1, 8 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer -Abwasserabgabengesetz- (AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I. S. 114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), hat der Rat der Stadt Kamp-Lintfort in seiner Sitzung am 26.10.2010 folgenden 5. Nachtrag zur Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben) vom 21.12.2005 beschlossen:

§ 11 erhält folgende Fassung:

- (1) Für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen werden Benutzungsgebühren je abgefahretem m³ Grubeninhalt von
18,66 € bei Kleinkläranlagen und
13,27 € bei abflusslosen Gruben
erhoben.

- (2) Die Kleineinleiterabgabe beträgt jährlich je Einwohner
ab 01.01.1997: 19,68 €

Dieser 5. Nachtrag zur Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben) vom 21.12.2005 tritt rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende 5. Nachtrag zur Satzung der Stadt Kamp-Lintfort über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben) vom 21.12.2005 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- d) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- e) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- f) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kamp-Lintfort, 10. November 2010

Dr. Landscheidt
Bürgermeister

Bekanntmachung des 2. Nachtrages zur Hundesteuersatzung der Stadt Kamp-Lintfort vom 10. November 2010

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV. NRW S. 950) und der §§ 3 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW. S. 394), hat der Rat der Stadt Kamp-Lintfort in seiner Sitzung am 26.10.2010 folgenden 2. Nachtrag zur Hundesteuersatzung der Stadt Kamp-Lintfort vom 22.12.1997 beschlossen:

I

§ 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse eines seiner Haushaltsangehörigen in seinen Haushalt aufgenommen hat. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen beim Ordnungsamt der Stadt Kamp-Lintfort gemeldet und bei einer von diesem bestimmten Stelle abgegeben wird. Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 2 erhält folgende Fassung

Steuermaßstab und Steuersatz

Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder von mehreren Personen gemeinsam

- | | |
|---|-----------|
| a) nur ein Hund gehalten wird | 78,00 € |
| b) zwei Hunde gehalten werden je Hund | 95,00 € |
| c) drei oder mehr Hunde gehalten werden je Hund | 113,00 €. |

Hunde, für die Steuerfreiheit nach § 3 besteht, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt; Hunde, für die Steuerermäßigung nach § 4 gewährt wird, werden mitgezählt.

§ 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen "B", "aG" oder "H" besitzen.

§ 4 Abs. 2 Buchst. b) erhält folgende Fassung:

Hunde, die von Personen gehalten werden, die Hilfe zum Lebensunterhalt (§§ 27 - 40 SGB-XII), Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§§ 41 - 46 SGB-XII) oder Arbeitslosengeld II (§§ 19 - 27 SGB-II) erhalten sowie für diesen einkommensmäßig gleichstehenden Personen, jedoch nur für einen Hund.

II

Dieser 2. Nachtrag zur Hundesteuersatzung der Stadt Kamp-Lintfort vom 22.12.1997 tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende 2. Nachtrag zur Hundesteuersatzung der Stadt Kamp-Lintfort vom 22.12.1997 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kamp-Lintfort, 10. November 2010

Dr. Landscheidt
Bürgermeister

**Bekanntmachung
der Betriebssatzung
für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung
„ASK Kamp-Lintfort“
vom 9. November 2010**

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07. 1994 (GV. NRW. S.666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Schaffung von mehr Transparenz in öffentlichen Unternehmen im Lande Nordrhein-Westfalen vom 17.12.2009 (GV NRW S. 950) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – EigVO – vom 16.11.2004 – GV NRW S. 644, ber. 2005 S. 15, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 17.12.2009 (GV NRW S. 963) hat der Rat der Stadt Kamp-Lintfort am 26.10.2010 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand des Eigenbetriebes

- (1) Der ASK Kamp-Lintfort wird als eigenbetriebsähnliche Einrichtung auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.
- (2) Der ASK setzt sich zum Ziel, seine Dienstleistungen kostengünstig und qualitätssteigernd für die Bürger zu erbringen. Leitziel ist die qualitative und effiziente Verbesserung der Serviceleistungen nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Kostentransparenz.
- (3) Zweck des ASK ist die Durchführung der der Stadt Kamp-Lintfort obliegenden Aufgaben in den Bereichen Abfallentsorgung, Straßenreinigung und Winterdienst, KFZ-Werkstatt, Straßenunterhaltung, Unterhaltung der Straßenbeleuchtung, des Kanals und der Entwässerungsanlagen. Weiterhin hat der ASK die Grünflächen, Spiel- und Sportplätze zu pflegen und zu unterhalten und die Friedhöfe zu bewirtschaften.
- (4) Der ASK hält alle für die Aufgabenerfüllung erforderlichen Einrichtungen vor. Er kann sich Dritter bedienen.
- (5) Der ASK soll alle seine Betriebszwecke fördernde oder ihn wirtschaftlich berührende Geschäfte sowie Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.
- (6) Der ASK nimmt zur Erledigung von Verwaltungsaufgaben Dienstleistungen von Ämtern der Verwaltung in Anspruch. Vergütet werden diese durch Leistungsverrechnung, die die Verwaltung ermittelt.

§ 2

Name des Betriebes

Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung führt den Namen: "ASK Kamp-Lintfort - Servicebetrieb für Abfallentsorgung, Straße, Kanal, Grünflächen, Spiel- und Sportplätze, Friedhöfe".

§ 3

Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung des ASK Kamp-Lintfort wird ein Betriebsleiter und als allgemeiner Vertreter ein stellvertretender Betriebsleiter vom Rat der Stadt bestellt.
- (2) Der ASK Kamp-Lintfort wird vom Betriebsleiter selbstständig geleitet, soweit nicht durch Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Dem Betriebsleiter obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung eines einwandfreien Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere der innerbetriebliche Personaleinsatz, die Anordnung der notwendigen Instandhaltungsarbeiten, Beschaffungen von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, die Ersatzbeschaffung von Betriebsmitteln sowie der Abschluss von Werk-, Dienstleistungsverträgen sowie Darlehnsverträgen im Rahmen des Wirtschaftsplanes. Er entscheidet über die Stundung von Zahlungsverbindlichkeiten sowie über den Erlass und Niederschlagung von Forderungen. Der Betriebsleiter bereitet die Vorlagen für den Betriebsausschuss und den Rat vor. Der Betriebsleiter nimmt an den Beratungen des Betriebsausschusses teil.
- (3) Der Betriebsleiter ist für die wirtschaftliche Führung des ASK Kamp-Lintfort verantwortlich und hat die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Für Schäden haftet der Betriebsleiter entsprechend den Vorschriften des § 48 des Beamtenstatusgesetzes und § 81 des Landesbeamtengesetzes.

§ 4

Betriebsausschuss

- (1) Der Rat bildet für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung einen Betriebsausschuss. Der Betriebsausschuss besteht aus 16 Mitgliedern, die gem. § 114 Abs. 3 GO i.V. mit der Wahlordnung für Eigenbetriebe (Eig-WO) gewählt werden.
- (2) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss in den ihm vom Rat der Stadt ausdrücklich übertragenen Aufgaben.

- (3) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat zu entscheiden sind. Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Bürgermeister mit dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses entscheiden. § 60 Abs. 1 Satz 3 und 4 GO gelten entsprechend.
- (4) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, kann, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, der Bürgermeister mit dem Ausschussvorsitzenden oder einem anderen dem Rat angehörenden Ausschussmitglied des Betriebsausschusses entscheiden. § 60 Abs. 2 S. 2 und 3 GO gelten entsprechend.

§ 5

Rat der Stadt

Der Rat der Stadt entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Hauptsatzung vorbehalten sind.

§ 6

Bürgermeister

- (1) Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann der Bürgermeister der Betriebsleitung Weisungen erteilen. Dies gilt nicht für Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, die ausschließlich der Betriebsleitung unterliegen.
- (2) Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des ASK Kamp-Lintfort rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen.
- (3) Glaubt die Betriebsleitung nach pflichtmäßigem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung des Bürgermeisters nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken der Betriebsleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie sich an den Betriebsausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und dem Bürgermeister erzielt, so ist die Entscheidung des Hauptausschusses herbeizuführen.

§ 7

Unterrichtung des Kämmerers

Die Betriebsleitung hat dem Kämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplanes und den Jahresabschluss, die Zwischenberichte, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Kostenrechnungen zuzuleiten. Sie hat ihm ferner auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 8

Personalangelegenheiten

- (1) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte des ASK
- (2) Der ASK beschäftigt Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die dem Tarifrecht (TVöD) unterliegen, sowie Beamtinnen und Beamte.
- (3) Die Dienstkräfte des ASK Kamp-Lintfort werden auf Vorschlag der Betriebsleitung durch den Bürgermeister eingestellt, entlassen, eingruppiert, höher gruppiert und rückgruppiert. Der Bürgermeister kann Entscheidungsbefugnisse unter Beachtung der Hauptsatzung auf die Betriebsleitung übertragen.
- (4) Die bei ASK Kamp-Lintfort beschäftigten Beamten werden in den Stellenplan der Stadt aufgenommen und in der Stellenübersicht des ASK Kamp-Lintfort nachrichtlich angegeben.

§ 9

Vertretung des ASK Kamp-Lintfort

- (1) In den Angelegenheiten des ASK Kamp-Lintfort wird die Stadt durch die Betriebsleitung vertreten, sofern die Gemeindeordnung oder die Eigenbetriebsordnung keine anderen Regelungen treffen.
- (2) Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen der Stadt ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, die übrigen Dienstkräfte „Im Auftrag“.
- (3) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden von der Betriebsleitung im Amtsblatt der Stadt öffentlich bekannt gemacht.

§ 10

Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des ASK ist das Kalenderjahr.

§ 11

Stammkapital

- (1) Das Stammkapital des ASK beträgt 1,25 Mio. €.
- (2) Pensionsverpflichtungen nach den beamtenrechtlichen Vorschriften sind für die Dauer der Beschäftigung von Beamtinnen und Beamten bei der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung als Rückstellung zu bilden, soweit die Stadt die eigenbetriebsähnliche Einrichtung nicht gegen entsprechende Zahlungen von künftigen Versorgungsleistungen freistellt. § 36 Abs. 1 GemHVO NRW gilt entsprechend. Die Sätze 2 und 3 finden spätestens ab dem Wirtschaftsjahr 2010 Anwendung.

§ 12

Wirtschaftsplan

- (1) Der ASK hat spätestens 1 Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht.
- (2) Mehrauszahlungen für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, die den Ansatz im Vermögensplan um mehr als 50.000 Euro überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die Zustimmung des Bürgermeisters.
- (3) Sind bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten, so hat die Betriebsleitung den Bürgermeister unverzüglich zu unterrichten. Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses, es sei denn, dass sie unabweisbar sind. Sind sie unabweisbar, so sind der Bürgermeister und der Betriebsausschuss unverzüglich zu unterrichten. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die des Bürgermeisters; der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.

§ 13

Zwischenbericht

Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister und den Betriebsausschuss vierteljährlich einen Monat nach Quartalsschluss über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Ausführung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

§ 14

Jahresabschluss und Lagebericht

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen.

§ 15

Personalvertretung

Der Eigenbetrieb bleibt personalvertretungsrechtlich Teil der Dienststelle Stadt Kamp-Lintfort, so dass der Personalrat der Stadt Kamp-Lintfort auch die Personalvertretung für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung übernimmt. Es gilt das Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG).

§ 16

Frauenförderung

Die landesgesetzlichen und kommunalen Vorgaben zur Frauenförderung gelten uneingeschränkt für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung. Ebenso die Zuständigkeit der Gleichstellungsbeauftragten.

§ 17

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „ASK Kamp-Lintfort“ vom 18.01.2007 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Betriebssatzung für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „ASK Kamp-Lintfort“ wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kamp-Lintfort, 09.11.2010

Dr. Landscheidt
Bürgermeister

**97. Genossenschaftsversammlung
der Linksniederrheinischen
Entwässerungs-Genossenschaft – LINEG –
am 01.12.2010, 16.00 Uhr,
im Kulturzentrum Rheinkamp,
Kopernikusstraße 11, 47445 Moers**

1. Konstituierung der Genossenschaftsversammlung
2. Genehmigung der Niederschrift über die 96. Genossenschaftsversammlung
3. Bericht des Vorsitzenden des Genossenschaftsrates über die Tätigkeit des Genossenschaftsrates im Jahr 2010 - mündlicher Bericht -
4. Bericht des Vorstandes über die Tätigkeit der Genossenschaft für das Jahr 2010 - mündlicher Bericht -
5. Entgegennahme des Jahresberichts 2009 - Vorlage -
6. Abnahme des Jahresabschlusses 2009 und Entlastung des Vorstandes für das Jahr 2009
 - Bericht der genossenschaftlichen Rechnungsprüfer über die Prüfung des Jahresabschlusses 2009 gemäß § 14 der Satzung der LINEG und Entlastung des Vorstandes -
 - - Vorlage -
7. Verwendung des Bilanzgewinnes - Vorlage -
8. Bestellung der Prüfstelle für die Prüfung des Jahresabschlusses 2011 und Wahl der genossenschaftlichen Rechnungsprüfer für das Jahr 2011 - Vorlage -
9. Aufstellung der Übersichten über erforderliche Unternehmen gemäß § 3 Abs. 2 LINEGG - Fortschreibung 2011 - Vorlage -
10. Feststellung des Wirtschaftsplanes 2011 - Vorlage und mündlicher Bericht -
11. Wahlen zum Genossenschaftsrat - Vorlage -
12. Verschiedenes

gez. Dipl.-Ing. Jürgen Eikhoff

Vorsitzender des Genossenschaftsrates



AMTSGERICHT RHEINBERG

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, den 13.01.2011 um 10:00 Uhr,
im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg**

das im Grundbuch von Saalhoff Blatt 193 eingetragene
Wohn- und Geschäftshaus nebst Landwirtschaftsfläche

Grundbuchbezeichnung:

- Gemarkung Saalhoff, Flur 3, Flurstück 71, Gebäude- und Freifläche, Xantener Straße 74; groß: 1.515 qm
- Gemarkung Saalhoff, Flur 4, Flurstück 189, Landwirtschaftsfläche, Xantener Straße; groß: 934 qm

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um eine Gaststätte mit 3 Wohneinheiten und Garage, sowie um eine Landwirtschaftsfläche. Das überwiegend 2-geschossige Gebäude ist teilunterkellert und wurde im Jahr 1907 errichtet. Die Wohneinheiten haben eine Größe von ca. 55, 60 und 32 qm; die Gesamt-Nutzfläche der Gaststätte beläuft sich auf ca. 198 qm. Es besteht Sanierungsbedarf.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 04.05.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

- | | |
|---|----------------|
| a) Gemarkung Saalhoff, Flur 3, Flurstück 71: | 226.000,00 EUR |
| b) Gemarkung Saalhoff, Flur 4, Flurstück 189: | 2.500,00 EUR. |

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 04.11.2010

Tuschen
Rechtspfleger



AMTSGERICHT RHEINBERG

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, den 10.02.2011 um 13:30 Uhr,
im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg**

das im Grundbuch von Lintfort Blatt 2648 eingetragene Wohnungserbbaurecht

Grundbuchbezeichnung:

291/10.000 (zweihunderteinundneunzig Zehntausendstel) Anteil an dem Erbbaurecht, das im Grundbuch von Lintfort Blatt 5102 als Belastung des im Bestandsverzeichnisses unter lfd. Nr. 1 verzeichnete Grundstück Gemarkung

- Lintfort, Flur 9, Flurstück 1040, Gebäude- und Freifläche, Rundstraße 39,
- Lintfort, Flur 9, Flurstück 1041, Verkehrsfläche, Rundstraße, groß: 2.685 qm für die Zeit von neunundneunzig Jahren ab 01. April 1962 eingetragen ist.

Der Anteil am Erbbaurecht ist verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung im Aufteilungsplan mit Nummer 24 bezeichnet nebst Keller im Aufteilungsplan mit Nummer K 24 bezeichnet.

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich bei dem Objekt um ein Wohnungserbbaurecht im 6.Obergeschoss in einem 8-geschossigen Mehrfamilienhaus mit 28 Wohneinheiten und 2 Gewerbeeinheiten; Baujahr 1963. Die Wohnfläche der 3-Zimmerwohnung beträgt ca. 79,67 qm inklusive Balkon zuzüglich einem Kellerraum.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 11.03.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 52.500,00 EUR festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 26.10.2010

Kusenberg
Rechtspfleger



AMTSGERICHT RHEINBERG

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, den 17.02.2011 um 13:30 Uhr,
im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg**

das im Grundbuch von Lintfort Blatt 2628 eingetragene Wohnungserbbaurecht

Grundbuchbezeichnung:

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: Lintfort Blatt 2628:

276/10.000 (zweihundertsechundsiebzig zehntausenstel)) Anteil an dem Erbbaurecht, das im Grundbuch von Lintfort Blatt 5102 als Belastung des im Bestandsverzeichnis unter lfd. Nr. 1 verzeichneten Grundstücks

Lintfort Flur 9 Flurstück 1040, Gebäude- und Freifläche, Rundstraße 39

Lintfort Flur 9 Flurstück 1041, Verkehrsfläche Rundstraße mit einer Größe von 2.685 m² in Abteilung II Nr. 1 für die Zeit von 99 Jahren ab 01.04.1962 eingetragen ist. Veräußerungen sowie Belastungen des Erbbaurechts mit Hypotheken, Grundschulden oder Rentenschulden sowie mit Reallasten bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Grundstückseigentümers. Als Grundstückseigentümer ist die Rhein Lippe Wohnen GmbH, Duisburg eingetragen. Erbbaurecht gemäß Bewilligung vom 05.04.1962.

Der Anteil an dem Erbbaurecht ist verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung im Aufteilungsplan mit Nr. 4 bezeichnet nebst Keller im Aufteilungsplan mit Nummer K 4 bezeichnet

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich bei dem Objekt um eine 3-Zimmer-Eigentumswohnung im Erbbaurecht im 1.Obergeschoss eines Mehrfamilienwohnhauses nebst einem Kellerraum. Baujahr gemäß Bauakte: 1963, Wohnfläche ca. 75,84 qm. Eine Innenbesichtigung wurde dem Gutachter nicht ermöglicht. Vermutlich sind Renovierungsarbeiten notwendig.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 29.01.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 34.400,00 EUR festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 12.11.2010

Kusenberg
Rechtspfleger



AMTSGERICHT RHEINBERG

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, den 24.02.2011 um 10:00 Uhr,
im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg**

das im Grundbuch von Saalhoff Blatt 0280 eingetragene Grundstück

Grundbuchbezeichnung:

Gemarkung Saalhoff, Flur 8, Flurstück 198, Gebäude- und Freifläche, Xantener Straße 242,
1.658 qm groß, Verkehrsfläche, 111 qm groß

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um ein mit einem Einfamilienwohnhaus und einem zum Einfamilienwohnhaus umgenutzten ehemaligen Ökonomietrakt sowie Nebenanlagen, ein bebautes Grundstück im Außenbereich in der Gemeinde Saalhoff.

Die Wohnfläche der Wohnhäuser beträgt 100 qm bzw. 105 qm; sie wurden um ca. 1930 erbaut.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 20.01.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 155.000,- EUR festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 05.11.2010

Tuschen
Rechtspfleger

Sparkasse Duisburg, Regionaldirektion Kamp-Lintfort

Aufgebote von Sparkassenbüchern

„Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3758763753 (alt 28763753) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 13. Oktober 2010

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3229050350 (alt 129050357) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 18. Oktober 2010

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3202107144 (alt 102107141) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 20. Oktober 2010

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3204082212 (alt 104082219) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 3. November 2010

Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

Das Sparkassenbuch Nr. 3231007281 (alt 131007288) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, wurde heute für kraftlos erklärt.
Duisburg, 12. Oktober 2010

Das Sparkassenbuch Nr. 3200935421 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, wurde heute für kraftlos erklärt.
Duisburg, 21. Oktober 2010

Das Sparkassenbuch Nr. 3200555278 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, wurde heute für kraftlos erklärt.
Duisburg, 2. November 2010

Das Sparkassenbuch Nr. 3758431286 (alt 28431286) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, wurde heute für kraftlos erklärt.
Duisburg, 3. November 2010

Die Sparkassenbücher Nrn. 3208109052 (alt 108109059), 3207215223 (alt 107215220), 320157145, 3201682972 und 4200106922, 4217026261 (alt 117026260) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, wurden heute für kraftlos erklärt.
Duisburg, 4. November 2010

Das Sparkassenbuch Nr. 3759065059 (alt 29065059) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, wurde heute für kraftlos erklärt.
Duisburg, 11. November 2010

SPARKASSE DUISBURG
Der Vorstand“

Der Bürgermeister, Postfach 17 60, 47462 Kamp-Lintfort
Druck: Hauseigene Druckerei
Erscheinungsweise: Nach Bedarf
Bezug: Abholung; auf Wunsch kostenlose Zustellung durch den
Bürgermeister -Hauptamt-, Postfach 17 60, 47462 Kamp-Lintfort
Das Amtsblatt ist auch über Internet einzusehen: www.kamp-lintfort.de (Rathaus/Amtsblatt)